

3940/AB
vom 04.09.2019 zu 4059/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0192-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4059/J-NR/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Juli 2019 unter der Nr. **4059/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Reformbedarf in Obsorgeverfahren nach „Kindsabnahmen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Verfahrensdauer halten Sie in Obsorgeverfahren während (vorsorglicher) Fremdunterbringung des Kindes/Jugendlichen durch den KJHT, angesichts des schwerwiegenden und fortdauernden Grundrechtseingriffs (Art 8 EMRK) in die Rechte des Kindes und seiner Familienangehörigen durch die Fremdunterbringung, bis zur endgültigen Entscheidung über die Obsorge für zumutbar:*
 - a) *Bei Kleinkindern?*
 - b) *Bei Kindern im Kindergartenalter?*
 - c) *Bei älteren Kindern bzw Jugendlichen?*

Kindesabnahmen sind der größtmögliche Eingriff in die Eltern-Kind-Rechte. Eine möglichst rasche - zumindest vorläufige - gerichtliche Entscheidung ist daher schon allein grundrechtlich geboten, wobei die jeweilige Verfahrensdauer immer vom konkreten Einzelfall abhängt.

Zur Frage 2:

- *Wäre Ihrer Ansicht nach eine Übernahme der kurzen Fristen des Unterbringungsgesetzes (14 Tage bis zur erstmaligen Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahme) in das Verfahren nach Kindesabnahmen iSd § 211 ABGB im Zuge einer Reform sachgerecht?*
 - a) *Wenn nein, warum nicht?*
 - b) *Gibt es in Ihrem Ministerium bereits Pläne für eine Reform des Obsorgeverfahrens im Anschluss an eine Kindesabnahme? Wenn ja, mit welchen Zielen und wann ist mit einer Regierungsvorlage zu rechnen?*

Der Themenbereich „Kindesabnahme“ wird seit 2015 – ursprünglich unter der Bezeichnung „Reformbedarf Pflegekindschaftsrecht“, seit 2017 unter dem Titel „Kinderschutz/Kindesabnahme“ – im Rahmen diverser Arbeitsgruppensitzungen, Workshops, einer Fachtagung und einer zweitägigen Klausur, zunächst unter der Leitung des BMJ, dann unter der Leitung der Kinder- und Jugendhilfe und später wieder unter der Leitung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ), intensiv mit den verschiedenen Stakeholdern (Vertreter_innen der Kinder- und Jugendhilfe, Familiengerichtshilfe, Richterschaft, Rechtsanwält_innen, Österreichische Plattform für Alleinerziehende, Verein Väter ohne Rechte, Kinder- und Jugandanwaltschaften, Pflegeelternvereine und Kinderschutzzentren) diskutiert.

Hauptsächliches und einvernehmliches Ziel aller Teilnehmer_innen der bisherigen Arbeitsgruppen ist es, spezifische Regeln (materiell wie auch verfahrensrechtlich) zu Obsorge und Kontaktrecht für fremduntergebrachte Kinder zu schaffen, weil diese bis dato dem Regime des Rechts für Scheidungskinder unterliegen, welches für fremduntergebrachte Kinder, vor allem, soweit sie bei Pflegeeltern untergebracht sind, in weiten Bereichen nicht passend ist.

Darüber hinaus ist das gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit einer Kindesabnahme derzeit – mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben – stark abhängig vom Engagement und der Erfahrung der einzelnen Richterin bzw. des einzelnen Richters. Generell sollte daher die Gestaltung von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren nach einer Kindesabnahme stärker gesetzlich reglementiert werden. Dazu können auch gesetzliche Verhandlungs- oder Entscheidungsfristen gehören. Mit einer solchen Struktur soll verhindert werden, dass es monatelange Ungewissheit gibt – einmal auf Seiten der Eltern, „was Sache ist“, und zum anderen Mal auf Seiten des Kindes, wie lange es bei den (Krisen-)Pflegeltern oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung bleibt. Eine derartige Ungewissheit ist für niemanden gut, am wenigsten für die Kinder. Derzeit ist geplant, die erarbeiteten Vorschläge in einem österreichweiten Modellprojekt zu erproben und wissenschaftlich zu evaluieren.

Aus heutiger Sicht – und vorbehaltlich des künftigen Regierungsprogramms – kann der Reformprozess Ende 2020 abgeschlossen werden.

Zur Frage 3:

- Viele von einer Kindesabnahme betroffene Eltern unterlassen die gem. § 107a AußStrG nur einmalig binnen vier Wochen mögliche Antragstellung auf Überprüfung der Maßnahme, weil ihnen zB vom KJHT für den Fall des Unterbleibens dieses Antrags eine nur kurzfristige Unterbringung oder Erleichterungen beim Besuchen des Kindes in Aussicht gestellt werden.
 - a) Befürworten Sie die Einführung einer Möglichkeit, auch nach Ablauf von vier Wochen nach Kindesabnahme die Überprüfung der Maßnahme auf ihre Zulässigkeit zu beantragen (wie in der Rechtswissenschaft vorgeschlagen, vgl Mayrhofer/Salicites, iFamZ 2015, 60)?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Dass der Antrag nach § 107a Abs. 1 AußStrG nur einmalig binnen vier Wochen nach Beginn der Maßnahme erhoben werden kann, dient der Vermeidung von „Kettenanträgen“, die den Fortgang im eigentlichen Verfahren, das ohnedies der Klärung der betreffenden Frage dient, verzögern würden (vgl. JAB 2087 BlgNR 24. GP, 2).

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. Wäre Ihrer Ansicht nach eine Übernahme der im Unterbringungsgesetz vorgesehenen Pflicht zum persönlichen Besuch beim Betroffenen durch den/die Richter/in auch im Verfahren nach einer Kindesabnahme sachgerecht?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Ist aus Ihrer Sicht die Regelung (§ 105 AußStrG), dass selbst in Verfahren, in denen der KJHT Partei ist - und sogar nach einer Kindesabnahme durch den KJHT wegen Gefahr im Verzug - der KJHT uU anstelle des Gerichts die Befragung des Kindes selbst durchführen kann, reformbedürftig (so zB Deixler-Hübner/Schmidt in iFamZ 2015, 271)? Halten Sie eine Befragung generell durch eine unabhängige Person, beispielsweise aus der Familiengerichtshilfe, für sachgerechter?
- 5. Bestehen im Justizministerium Reformbestrebungen, um die der Verfahrensobjektivität abträgliche Doppelrolle des KJHT einerseits als Partei des Obsorgeverfahrens und andererseits als sachverständiger „Berater“ des Gerichts durch die Abgabe von Stellungnahmen, aufzulösen?
 - a) Wäre Ihrer Meinung nach die zwingende Einschaltung der Familiengerichtshilfe und/oder eines unabhängigen Kinderbeistands (wie verschiedentlich vorgeschlagen wird, s Literaturhinweis in Frage 3) eine erstrebenswerte Reform im Verfahren nach § 211 ABGB?
 - b) Wenn ja, (wann) werden Sie eine entsprechende Regierungsvorlage vorbereiten?

Ich verweise auf den laufenden Reformprozess.

Zur Frage 6:

- Viele Bundesländer bringen Minderjährige auch weit entfernt von ihrer Familie und dem gewohnten Umfeld in einem anderen Bundesland unter, zB Burgenland 29,22% der

Minderjährigen, wie im Sonderbericht der Volksanwaltschaft (Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen 2017, S. 25ff) angeführt wird. Welche Schlüsse werden seitens des Ministeriums daraus gezogen und wie will man dem entgegenwirken?

Auf den konkreten Ort der Unterbringung eines Kindes nach erfolgter „Abnahme“ hat weder das BMVRDJ noch das zuständige Pflegschaftsgericht Einfluss. Das ist Angelegenheit der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Pflegschaftsgericht hat – unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl – u.a. über das Ausmaß der Kontakte zu den leiblichen Eltern zu entscheiden.

Zur Frage 7:

- *Regelmäßige Besuchs- bzw. Kontaktmöglichkeiten werden von sämtlichen internationalen Standards gefordert, zB in den Havana-Regeln, den Beijing-Regeln (vgl. Volksanwaltschaftsbericht S. 91f) oder im Artikel 8 der Menschenrechtskonvention. Diese Kontaktmöglichkeiten sind in vielen Fällen nicht in ausreichender Form gegeben (s auch Frage 6).*
- *Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen für das Pflegschaftsgericht, auf den Ort der Unterbringung und die Häufigkeit der Kontakte zu Eltern, Geschwistern und Freunden in Fällen der vollen Erziehung durch den KJHT, a) von amtswegen/b) auf Antrag, einzuwirken und werden diese Möglichkeiten in der Praxis von den Gerichten hinreichend ausgeschöpft?*

Zum Einfluss des Pflegschaftsgerichts auf den Ort der Unterbringung verweise ich auf die Antwort zu Frage 6.

Die Neuregelung des Kontaktrechts, das derzeit ausschließlich für „Scheidungskinder“ konzipiert ist, im Zusammenhang mit fremduntergebrachten Kindern ist ebenfalls Thema des Reformprozesses.

Zur Frage 8:

- *Der Großteil der budgetären Mittel wird laut Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017 (S. 42) für die volle Erziehung aufgewendet und nur ein geringer Teil für andere Erziehungshilfen. So sind es beispielsweise in Wien 94,8% der Ausgaben, die für die „volle Erziehung“ ausgegeben werden, im Bundesschnitt sind es immerhin noch 76,1%.*
- *Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen für das Pflegschaftsgericht, a) von amtswegen/b) auf Antrag, sonstige Erziehungshilfen des KJHT in den Familien anstelle einer Kindesabnahme anzurufen, und werden diese Möglichkeiten in der Praxis von den Gerichten hinreichend ausgeschöpft?*

Das Pflegschaftsgericht kann im Rahmen des Obsorge- und/oder Kontaktrechtsverfahrens zur Sicherung des Kindeswohls den Eltern gegenüber Maßnahmen gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG anordnen (z.B. verpflichtender Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren oder Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression). Auf den Hilfeplan der Kinder- und Jugendhilfe bzw. deren Vorgehensweise bis zur Kindesabnahme hat die Justiz keinen Einfluss.

Zur Frage 9:

- *Gibt es Pläne des Ministeriums zu einer gesonderten Evaluierung der Obsorgeverfahren in Zusammenhang mit Kindesabnahmen? Wenn ja, in welchem zeitlichen Rahmen soll die Evaluierung stattfinden?*

Im Rahmen des aktuellen Reformprozesses wird der gesamte Ablauf des Obsorge(entziehungs-)verfahrens im Zusammenhang mit Kindesabnahmen analysiert und verbessert. Eine gesonderte Evaluierung konkreter Obsorgeverfahren ist nicht geplant.

Zur Frage 10:

- *Im Fachdiskurs besteht Einigkeit, dass in dem höchst sensiblen öffentlichen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe eine qualitätsvolle Betreuung unabdingbar ist. Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen für das Pflegschaftsgericht, a) von amtswegen/b) auf Antrag, die Qualität der Betreuung in voller Erziehung zu überprüfen und durch konkrete Anordnungen sicherzustellen, und werden diese Möglichkeiten in der Praxis von den Gerichten hinreichend ausgeschöpft?*

Die Betreuung des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit Pflege und Erziehung erfolgt entweder durch schriftliche Vereinbarung mit den Eltern oder sonstigen Obsorgeträgern oder durch gerichtliche Verfügung über Antrag des KJHT (entweder „herkömmlich“, sohin vor Abnahme des Kindes, oder aber binnen einer Frist von acht Tagen nach erfolgter Abnahme). Lediglich im Fall eines Antrags ist das Gericht eingebunden und in der Lage, unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl zu entscheiden.

Die konkrete Wahl der Betreuungsform ist von der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanung unter Berücksichtigung diverser Parameter nach fachlichen Standards zu treffen.

Dr. Clemens Jabloner

